

Geschäftsbedingungen der KIRCHHOFF Mobility Austria GmbH

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der KIRCHHOFF Mobility Austria GmbH sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit Bestellem (Kunden), auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Unsere Bedingungen gelten ausschließlich. Hiervon abweichende Bedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit.

§ 2 Zustandekommen des Vertrags

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Die Bestellung des Bestellers ist ein bindendes Angebot und gilt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung oder Übersendung der bestellten Kaufsache als angenommen, womit ein Vertrag zustande kommt.
2. Sämtliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages, Nebenabreden oder das Abgehen vom Schriftformerfordernis.
3. Als Vertragsgrundlagen gelten die gesamten dem Vertragsabschluss zugrunde gelegten Unterlagen, und zwar in nachfolgender Reihenfolge:
 - a. die dem Besteller übermittelte Auftragsbestätigung,
 - b. die Bestellung bzw. der Auftrag des Bestellers,
 - c. unser zugrundeliegendes Anbot,
 - d. von uns übermittelte Info- und Datenblätter,
 - e. von uns übermittelte Bemusterungs- und Planunterlagen,
 - f. sonstige Vertragsgrundlagen.
4. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Plänen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Prospektangaben sind unverbindlich.

§ 3 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der KIRCHHOFF Mobility Austria GmbH, 2000 Stockerau, Josef Sandhofer Straße 9b

§ 4 Preise

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Erfüllungsort. Vereinbarte Nebenleistungen (z.B. Überführungskosten) werden zusätzlich berechnet.
2. Unsere Rechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig, soweit nicht ein anderes Zahlungsziel schriftlich vereinbart wird. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind Verzugszinsen von 4 %, bei Unternehmern von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, zu bezahlen, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf. Unser Anspruch auf allfällige Verzugschäden bleibt unberührt.
3. Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreissteigerungen anzupassen bzw. zu erhöhen.
4. Die Aufrechnung von Gegenforderungen mit unseren Ansprüchen steht dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt ist.

§ 5 Lieferzeit

1. Liefertermine und Lieferfristen, gleichgültig ob verbindlich oder unverbindlich, sind schriftlich zu vereinbaren. Nachträgliche Vertragsänderungen führen zur Verlängerung der Lieferfrist.
2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen (z.B. Zahlungs-, Informations- und Mitwirkungspflichten) des Bestellers voraus.
3. Leistungshemmnisse wegen höherer Gewalt, Pandemien, oder aufgrund von sonstigen unvorhergesehenen oder nicht von uns zu vertretenden Ereignissen, wie etwa bei Nichtvorliegen der zur Planung erforderlichen Unterlagen und Informationen, Fehlen von zur Montage erforderlichen Anlagenteile, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, etc entbinden uns für die Dauer und den Umfang ihrer Einwirkungen von der Verpflichtung, etwaige vereinbarte Leistungszeiten einzuhalten.

§ 6 Abnahme und Abnahmeverzug

1. Der Besteller hat die Pflicht, die Lieferung innerhalb einer Woche nach Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen.
2. Nimmt der Besteller die Lieferung innerhalb einer Woche nach Zugang der Bereitstellungsanzeige nicht ab, sind wir berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach schriftlicher Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen vom Vertrag zurückzutreten, die Kaufsache anderweitig zu verwerten sowie Schadenersatz zu verlangen. Im Falle eines gerechtfertigten Vertragsrücktritts durch uns gilt eine Konventionalstrafe von 15% des Preises (inkl. USt.) als vereinbart. Ein darüberhinausgehender Schadenersatzanspruch bleibt unberührt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Lieferung bis zum Eingang aller Zahlungen, die in Zusammenhang mit dem Vertrag stehen, vor. Dazu gehören auch nachträgliche Leistungen wie Reparaturen, Ersatzteillieferungen und sonstige Leistungen. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir nach Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Sache zurückzufordern. In der Zurücknahme liegt ein Rücktritt vom Vertrag.
2. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Besteller zum Besitz und Gebrauch der Sache berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag sowie den nachfolgenden Bestimmungen zum Eigentumsvorbehalt nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Bei Verletzung dieser Verpflichtungen können wir die Sache vom Besteller herausverlangen und vom Vertrag zurücktreten. Besteht unsere Leistung in der Umrüstung eines Fahrzeuges, steht uns das Recht zum Besitz am Fahrzeugbrief bis zum Eingang aller Zahlungen zu; in diesem Fall hat der Besteller der Zulassungsstelle schriftlich gegenüber zu erklären, dass uns der Fahrzeugbrief auszuhändigen ist.

3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Er hat alle Kosten zu tragen, die zur Aufhebung des Zugriffs und zur Wiederbeschaffung der Sache aufgewendet werden müssen.
4. Eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige, unsere Sicherung beeinträchtigende Überlassung der Sache sowie deren Verarbeitung oder Umbildung durch den Besteller ist nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns zulässig. Eine Bearbeitung der Sache wird stets für uns vorgenommen. Wird die Sache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer alten Sache zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung.
5. Der Besteller ist verpflichtet, die Sache auf eigene Kosten in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, alle vom Hersteller sowie von uns vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderliche Instandsetzungen unverzüglich von uns oder einer von uns oder vom Hersteller autorisierten Werkstatt ausführen zu lassen. Dies ist schriftlich nachzuweisen.
6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers in dem Ausmaß freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

§ 8 Behördliche Genehmigungen / Rechte Dritter

1. Der Besteller hat für die allfällig notwendige Einholung und das Vorliegen aller notwendigen behördlichen Genehmigungen bzw. Anzeigen zur Errichtung und Verwendung der Kaufsache selbst Sorge zu tragen, außer es wurde ausdrücklich deren Einholung vereinbart. Sollte diesbezüglich keine Vereinbarung getroffen worden sein, übernehmen wir keine Gewähr für das Erlangen der Genehmigungen.
2. Allfällige Gebühren und sonstige Kosten iZm den behördlichen Verfahren gehen zu Lasten des Bestellers.
3. Der Besteller sagt ausdrücklich zu, dass er zur Verwendung der Kaufsache berechtigt ist. Er hält uns in diesem Zusammenhang schad- und klaglos.

§ 9 Gewährleistung / Haftung

1. Wir leisten Gewähr für die fachgerechte Lieferung auf Basis der uns vom Besteller zur Verfügung gestellten Informationen.
2. Liegt ein von uns zu vertretender Mangel vor, so sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt. Mehrkosten, die dadurch entstehen, weil die Kaufsache an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde, tragen wir nicht. Im Falle der Lieferung einer mangelfreien Sache ist der Besteller verpflichtet, die mangelhafte Sache an uns herauszugeben. Der Besteller ist nur dann berechtigt, Preisminderung zu begehren, wenn die Verbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache innerhalb angemessener Fristen aus Gründen, die wir zu vertreten haben, fehlschlägt oder nicht möglich ist.
3. Darüberhinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche einschließlich entgangenem Gewinn und sonstiger Vermögensschäden des Bestellers, stehen dem Besteller nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu. Dies gilt insbesondere auch für den Fall der Verletzung einer Wampflicht gemäß §1168a ABGB.
4. Gewährleistungsverpflichtungen bestehen nicht, wenn der aufgetretene Fehler in ursächlichem Zusammenhang damit stehen, dass
 - a. der Besteller einen Fehler nicht unverzüglich angezeigt und unverzüglich Gelegenheit zur Verbesserung gegeben hat,
 - b. die Sache unsachgemäß eingesetzt, behandelt oder überbeansprucht worden ist,
 - c. die Sache zuvor in einem von uns oder dem Hersteller nicht anerkannten Betrieb instandgesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist,
 - d. in die Sache Teile eingebaut wurden, deren Verwendung der Hersteller oder wir nicht schriftlich genehmigt haben oder der Kaufgegenstand in einer vom Hersteller oder uns nicht genehmigten Weise gebraucht oder verändert worden ist,
 - e. der Besteller die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege der Sache nicht befolgt hat, es sei denn, der Besteller kann nachweisen, dass dies für den Mangel nicht ursächlich war,
 - f. der Mangel auf Angaben oder Informationen des Bestellers zurückzuführen ist, die für die Herstellung notwendig waren.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt für Verbraucher bei neuen Sachen 24 Monate, bei gebrauchten Sachen 12 Monate ab Übergabe der Sache. Für Unternehmer beträgt die Gewährungsfrist bei neuen Sachen 12 Monate und in allen anderen Fällen 6 Monate ab Übergabe der Sache. Bei unberechtigten Mängelrügen bzw. Schadenersatzforderungen, die umfangreiche Nachprüfungen verursachen, können dem Besteller die Kosten der Prüfung in Rechnung gestellt werden.

§ 10 Gerichtsstand, anwendbares Recht und Sonstiges

1. Gerichtsstand ist der Erfüllungsort. Für Verbraucher iSd § 14 KSchG richtet sich in dessen Anwendungsbereich die Zuständigkeit nach dieser Bestimmung, im Anwendungsbereich der Art 15 bis 17 EuGVVO nach diesen Bestimmungen, im Übrigen gilt auch für Verbraucher als Gerichtsstand der Erfüllungsort.
2. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen (z.B.: öIPRG).
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksamen Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung soweit wie möglich zu verwirklichen.
4. Der Besteller erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von uns automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.